

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 192/13 B

L 4 R 4446/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 962/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg im Urteil vom 19.4.2013 "entschieden, dass der Kläger keine nachgewiesenen Beitragszeiten erhalten könne"; dies betreffe die Jahre 1975, 1980 und 1988, für die in seinem Kolchosearbeitsbuch 285, 292 bzw 289 Arbeitstage bescheinigt worden seien, während für die übrigen Jahre die Werte jeweils über 300 gelegen hätten. Er beantragt, die Revision gegen das LSG-Urteil zuzulassen, "soweit die Berufung zurückgewiesen wurde".
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 10.7.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt noch eine Divergenz hinreichend bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er trägt vor, es gehe im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit, die bislang vom BSG "zumindest für den Personenkreis der deutschen Volkszugehörigen, die zu früheren Zeiten in einer Kolchose der früheren Sowjetunion als Kolchosemitglied im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung tätig waren, und jährlich Arbeitstage zwischen den Werten 258 und 300 zurück gelegt haben, noch nicht entschieden" worden sei. In der maßgeblichen Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente (AGFAVR) sei am 26.5.1998 festgelegt worden, dass bei weniger als 300 Arbeitstagen eine Hochrechnung zu erfolgen habe und von nachgewiesenen Beitragszeiten auszugehen sei, wenn die Hochrechnung mehr als 300 Arbeitstage ergebe. Die Beklagte



wende diese "eindeutige Regelung" im Gegensatz zu anderen Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung jedoch nicht an. Aus dieser unterschiedlichen Auslegung desselben Sachverhalts ergebe sich die besondere Bedeutung der Rechtssache, zumal höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Thematik für Mitglieder einer sowjetischen Kolchose nicht vorliege.

7 Damit hat der Kläger aber schon keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer revisiblen Vorschrift des Bundesrechts mit höherrangigem Recht aufgeworfen. Das Beratungsergebnis einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente der DRV Bund stellt keine solche Rechtsvorschrift dar. Der Kläger gibt nicht einmal wieder, bei der Auslegung oder Anwendung welcher Rechtsnorm das LSG die von ihm benannte Problematik erörtert und wie es sie - gegebenenfalls - beantwortet hat. Zudem hat er die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend aufgezeigt. Er erwähnt zwar die Entscheidungen des BSG vom 31.3.1993, 30.10.1997, 12.2.2009 und vom 19.11.2009, doch zeigt er nicht auf, inwiefern auf der Grundlage des aktuellen Stands der Rechtsprechung des BSG zu der benannten Problematik noch weiterer Klärungsbedarf besteht, obgleich er an anderer Stelle darauf abstellt, dass die zu Beschäftigten einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Rumänien ergangenen BSG-Entscheidungen auf den Personenkreis der Aussiedler aus der früheren Sowjetunion zu übertragen seien.

8 Auch soweit der Kläger (am Ende seiner Darlegungen) zusammenfassend die verbindliche Klärung des "Rechtssatzes" bzw der Frage fordert,

ob "nachgewiesene Beitragszeiten in vollem Umfang bei dem Personenkreis der deutschen Volkszugehörigen aus der früheren Sowjetunion für die jeweiligen einzelnen Jahre anzuerkennen (sind), in denen die im Kolchosearbeitsbuch bescheinigten Arbeitstage zwischen dem Wert 258 und 300 liegen, bzw stehen für die entsprechenden Jahre nur nachgewiesene Beitragszeiten im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu (§ 26 Abs. 3 FRG), obwohl hierzu bereits dem Grunde nach geklärt ist, dass die Besonderheiten in einer Kolchose einer Teilzeitbeschäftigung entgegen stehen",

handelt es sich offenkundig nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Frage zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Anwendung der Regelung zur Teilzeitbeschäftigung in § 26 S 3 FRG.

9 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

10 Hierfür ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern



nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 11 Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, das BSG habe in den Urteilen vom 12.2.2009 (*B 5 R 39/06 R - BSGE 102, 248 = SozR 4-5050 § 15 Nr 6 - und B 5 R 40/08 R - Juris*) und vom 19.11.2009 (*B 13 R 67/08 R und B 13 R 145/08 R - jeweils Juris*) entschieden, dass Voraussetzung für eine volle Anrechnung von nachgewiesenen Beitragszeiten die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung sei. Dagegen habe das LSG verstoßen, weil es "trotz Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung - wie in der hier vorliegenden Rechtssache - trotzdem nur eine glaubhaft gemachte Beitragszeit" anerkenne. Dieses Vorbringen zeigt keinen - abweichenden - Rechtssatz aus der angefochtenen Berufungsentscheidung auf, sondern erschöpft sich in dem Vorwurf, das LSG habe im Einzelfall unzutreffend entschieden. Welche Rechtsgrundsätze das LSG seiner Entscheidung stattdessen zugrunde gelegt habe und inwiefern die Entscheidung gerade auf der Abweichung im Rechtsgrundsätzlichen beruhe, erläutert er nicht.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

